

Entsorgung PCB-haltiger Geräte

Dieses Merkblatt informiert über fachgerechte Entsorgung von PCB-haltigen Geräten.

Was ist mit PCB-haltigen Geräten und Anlagen zu tun?

Unter PCB-haltigen Geräten werden hier Kondensatoren von mehr als 1 kg Gesamtgewicht verstanden. PCB sind gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe, die als Bestandteile von Isolierölen früher in solchen Geräten vorhanden waren. Das Inverkehrbringen solcher Geräte ist seit 1986 verboten, deren Verwendung seit 1998 (vgl. Merkblatt PCB Allgemein).

PCB-haltige Geräte müssen daher ausser Betrieb genommen und als Sonderabfall entsorgt werden. Dabei sind normalerweise die folgenden Schritte notwendig:

Vorgang	Tätigkeiten	Partner
Bedarfsprüfung	Es ist zu überprüfen, ob noch eine Blindstromkompensation notwendig ist. Dabei ist der Preis für eine neue Anlage dem Mehrpreis für Blindstrom gegenüber zu stellen. Ebenfalls zu prüfen ist, ob der Zuleitungsquerschnitt des Stromlieferanten auch ohne Blindstrom-Kompensation ausreichend ist.	– Elektroinstallateur – Anlagenhersteller – Stromlieferant
Abschaltung	Die Anlage ist <i>so bald wie möglich</i> ausser Betrieb zu setzen. Gegebenenfalls wird die neue Kompensationsanlage sofort oder erst später installiert.	– Elektroinstallateur – Anlagenhersteller
Entsorgung	Die kantonale Chemikalienfachstelle ist über den vorgesehenen Entsorgungstermin zu informieren. Die PCB-haltigen Kondensatoren sind als solche zu beschriften und ohne Beschädigung auszubauen. Sie müssen von einem berechtigten Unternehmen als Sonderabfall abtransportiert und entsorgt werden (vgl. unten).	– kantonale Chemikalienfachstelle – Entsorgungsbetrieb
Bestätigung	Die korrekte Entsorgung ist der kantonalen Chemikalienfachstelle durch Einsenden einer Kopie der Sonderabfall-Begleitscheine zu bestätigen.	– kantonale Chemikalienfachstelle

Wie müssen PCB-haltige Kondensatoren entsorgt werden?

Die Entsorgung von Sonderabfällen unterliegt den Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, [SR 814.610](#)).

Abfallcode

PCB-haltige Geräte sind im Abfallverzeichnis der Schweiz mit den folgenden Abfallcodes als Sonderabfall aufgeführt:

- 16 02 09 [S] *Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten*
- 16 02 10 [S] *Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen*

Betriebsnummer

Alle Abgeber von Sonderabfällen benötigen eine Betriebsnummer. Diese kann bei der zuständigen Fachstelle angefordert werden. Die Adressen der einzelnen Fachstellen sind zu finden unter:

www.bafu.admin.ch > Abfall > Verkehr mit Abfällen > Handbuch und Vollzug.

Ob ein Abgeberbetrieb bereits eine Betriebsnummer hat, kann unter dem folgenden Link online abgefragt werden:

www.veva-online.ch -> Betriebe -> Betriebe suchen.

Begleitschein für Abfälle

Für jede Abgabe von Sonderabfällen muss ein Begleitschein ausgefüllt und auf dem Entsorgungsweg mitgeführt werden.

Begleitscheine und Sammellisten in Papierform können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), www.bundespublikationen.ch, Telefon 031 325 50 50 oder Fax 031 325 50 58, bezogen werden (Minimaler Bestellumfang: 10 Stück, bitte Sprache angeben).

Begleitscheine können auch online auf www.veva-online.ch selber erstellt und ausgedruckt werden. Dazu ist lediglich die Betriebsnummer (=User-ID) und ein Passwort notwendig, welche über die zuständige kantonale Abfallfachstelle angefordert werden kann (vgl. oben, Betriebsnummer).

Üblicherweise erstellt Ihnen auch Ihr Entsorgungsunternehmen die Begleitscheine oder kann Ihnen dabei behilflich sein.

Welche Betriebe nehmen PCB-haltige Geräte zur Entsorgung entgegen?

In der Schweiz gibt es diverse Fachfirmen, die zur Entgegennahme von PCB-haltigen Geräten berechtigt sind. Auf der Internetseite www.veva-online.ch sind sämtliche dieser Betriebe aufgeführt (suchen nach Abfallcode 16 02 09).

Wie erfolgt der Transport zum Entsorgungsbetrieb?

PCB-haltige Geräte sind gemäss den Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter (ADR/SDR) wie folgt klassiert:

Abfall, UN 2315, Polychlorierte Biphenyle flüssig, Klasse 9, Verpackungsgruppe II, Code: M2 (Stoffe und Geräte, die im Brandfall Dioxine bilden können)

Für diese Klassierung ist die Freigrenze 0 kg (Beförderungskategorie 0), d.h. es handelt sich bei jeglicher Beförderung, auch bei noch so kleinen Mengen, um einen Gefahrguttransport, der den entsprechenden Anforderungen von ADR/SDR zu genügen hat.

Ausserdem muss beim Transport der Begleitschein für Sonderabfälle mitgeführt werden.

Der Transport kann daher nur von einem berechtigten Transportunternehmen oder durch den entsprechenden Abholservice der Entsorgungsfirma durchgeführt werden.

Hinweis auf PCB-haltige Kleinkondensatoren in Vorschaltgeräten für Fluoreszenzlampen

Auch kleinere Kondensatoren, insbesondere solche in Vorschaltgeräten von Leuchtstofflampen, können PCB enthalten.

Auch diese schadstoffhaltigen Kondensatoren müssen daher nach den Vorschriften der VREG¹ und der VeVA² entsorgt werden. Die mehrheitlich aus Metall bestehenden Sockel von Leuchtstoffröhren mit den Vorschaltgeräten müssen vor dem Verschrotten zerlegt und die schadstoffhaltigen Kondensatoren separat als Sonderabfall entsorgt werden.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Informationen über PCB-haltige Geräte finden Sie unter www.chemsuisse.ch > PCB.

Die Adressliste der zuständigen kantonalen Fachstellen findet sich ebenfalls unter diesem Link.

¹ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG, SR 814.620)

² Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610)